

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des

Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 11

Kiel, den 20. November

1942

Für Führer und Volk
starben den Heldentod im Osten

der Kantor und Organist an der Alt-Nahlstedter Kirche

Johann Siede,

Schütze in einem Infanterie-Regiment;

der Organist an der St. Nicolai-Kirche zu Glensburg

Gottfried Gallert,

Sanitäts-Unteroffizier.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Kinder.

Inhalt: 77. Anordnung über die Bildung eines Gesamtverbandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinden von Kiel (S. 86) - 78. Satzung des Gesamtverbandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinden von Kiel (S. 86) - 79. Eingliederung der Kirchengemeinden Kiel-Holtenau und Kiel-Pries in die Propstei Kiel (S. 88) - 80. Verordnung über die Preisüberwachung und die Rechtsfolgen von Preisverstößen im Grundstücksverkehr. Vom 7. 7. 42. (S. 88) - 81. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaftsbeiträge (S. 90) - 82. Bezüge der zum Wehrdienst einberufenen nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder (S. 90) - 83. Landeskirchliche Frauenarbeit (S. 91) - 84. Ermittlung von Urkunden (S. 91) - Personalien.

Nr. 77. Anordnung über die Bildung eines Gesamtverbandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinden von Kiel

Auf Grund der Verordnung über die Bildung von Gesamtverbänden vom 10. Februar 1942 - Kirchl. Gef. u. B.-Bl. S. 8 - wird nach Anhörung des Kirchengemeindevorbandes Kiel und der beteiligten Kirchengemeinden mit Zustimmung der Finanzabteilung angeordnet:

§ 1.

Der Kirchengemeindevorband Kiel und die Kirchengemeinden Kiel-Ellerbek-Bellingdorf, Kiel-Elmschenhagen, Kiel-Gaarden, Kiel-Holtenau, Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf und Kiel-Pries werden zu einem Gesamtverband zusammengeschlossen, der den Namen „Gesamtverband der Ev.-Luth. Kirchengemeinden von Kiel“ führt und dessen Verwaltung in Kiel geführt wird.

§ 2.

Neue Kirchengemeinden, die sich aus Teilen der in § 1 genannten Kirchengemeinden bilden, gehören ohne weiteres dem Gesamtverband an. Durch Anordnung des Landeskirchenamts können benachbarte Kirchengemeinden nach Anhörung des Gesamtverbandes und der anzuschließenden Kirchengemeinden dem Gesamtverband angeschlossen werden.

§ 3.

Die Geschäfte des Gesamtverbandes werden durch seinen Vorstand geführt. Die Einzelheiten regelt die Satzung, die als Bestandteil dieser Anordnung gilt.

Die Bestimmungen des § 76 der Verfassung finden entsprechende Anwendung.

§ 4.

Dem Gesamtverband werden die in § 5 Ziffer 1-4 der Verordnung vom 10. Februar 1942 aufgeführten Aufgaben übertragen.

Der Vorstand des Gesamtverbandes kann die Gewährung von Ausgleichszuschüssen an Kirchengemeinden, die vor der Bildung des Gesamtverbandes Zuschläge zu den Grundsteuermeßbeträgen erhoben haben, davon abhängig machen, daß sie im Rahmen der allgemein geltenden Bestimmungen Kirchensteuerzuschläge zu den Grundsteuermeßbeträgen I erheben. Der Zuschlagssatz zum Grundsteuermeßbetrag I muß für alle in Betracht kommenden Kirchengemeinden gleich hoch sein.

§ 5.

Der Gesamtverband wird mit Wirkung vom 1. April 1942 gebildet mit der Maßgabe, daß die Kirchengemeinden Kiel-Holtenau und Kiel-Pries dem Verband erst mit Wirkung vom 1. April 1943 angehören.

Kiel, den 30. Juni 1942.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Kinder.

Nr. C 3093 (Dez. I)

Von staatsaufsichtswegen genehmigt.

Schleswig, den 9. Oktober 1942.

Der Regierungspräsident.

(L.S.) J. W. gez. Herrmann.

Vorstehende von uns erlassene Anordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kiel, den 21. Oktober 1942.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Kinder.

Nr. C 3365 (Dez. III)

Nr. 78. Satzung des Gesamtverbandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinden von Kiel

Gemäß § 4 der Verordnung über die Bildung von Gesamtverbänden vom 10. Februar 1942 wird für den

Gesamtverband der Ev.-Luth. Kirchengemeinde von Kiel mit Zustimmung der Finanzabteilung nachstehende Satzung erlassen:

§ 1.

Der Vorstand des Gesamtverbandes besteht aus 12 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Vorstandes aus der Zahl der Vorstandsmitglieder vom Landeskirchenamt bestellt.

§ 2.

Der Propst, der Propstei Kiel und der Vorsitzende des Verbandsausschusses des Kirchengemeindeverbandes Kiel sind stets Mitglieder des Vorstandes. Sie werden durch ihre Stellvertreter im Amt vertreten.

Die übrigen 10 Mitglieder und ihre Stellvertreter sind für je 6 Jahre zu wählen. Unter den zu wählenden Mitgliedern müssen mindestens 6 nichtgeistliche Mitglieder sein.

Es sind zu wählen aus den Mitgliedern der kirchlichen Körperschaften: vom Verbandsausschuß des Kirchengemeindeverbandes 3 Mitglieder und ihre Stellvertreter, vom Kirchenvorstand in Kiel, Gaarden 2 Mitglieder und ihre Stellvertreter, von den Kirchenvorständen der übrigen dem Gesamtverband angehörenden Kirchengemeinden je 1 Mitglied und sein Stellvertreter.

Das Landeskirchenamt regelt, von welchen Kirchengemeinden ein Geistlicher oder ein Nichtgeistlicher als Mitglied oder Stellvertreter in den Vorstand zu wählen ist.

§ 3.

Der Vorsitzende beräumt Sitzungen nach Bedarf an. Die Einberufung muß erfolgen, wenn das Landeskirchenamt oder der Synodalausschuß es verlangt oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes es beantragt. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von drei Tagen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei

Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist auf die erste Einladung nicht die erforderliche Zahl der Mitglieder erschienen, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist.

§ 4.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Gesamtverbandes. Er bestimmt die Verteilung der Geschäfte auf seine Mitglieder und stellt die zur Geschäftsführung erforderlichen Hilfskräfte an.

§ 5.

Der Vorstand stellt für den Gesamtverband in jedem Rechnungsjahr einen Haushaltsplan auf, der dem Landeskirchenamt zusammen mit den Voranschlägen des Kirchengemeindeverbandes und der dem Gesamtverband angehörenden Kirchengemeinden bei Einreichung des vom Vorstand des Gesamtverbandes gefaßten Kirchensteuerbeschlusses zur Genehmigung vorzulegen ist.

Voranschlagsüberschreitungen im Laufe des Rechnungsjahres seitens des Kirchengemeindeverbandes und der dem Gesamtverband angehörenden Kirchengemeinden bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes des Gesamtverbandes.

Der Gesamtverband darf kein eigenes Vermögen ansammeln. Er ist berechtigt, zur Ansammlung eines Betriebsfonds, über dessen Höhe das Landeskirchenamt entscheidet, einen Betrag in seinen Haushaltsplan einzustellen.

§ 6.

Der Vorstand bestimmt, ob und welche Zahlstellen in den dem Gesamtverband angehörenden Kirchengemeinden für die Kirchensteuer bestehen bleiben. Er regelt im übrigen das Verfahren für die Erhebung der Kirchensteuern und die Abführung des auf den Kirchengemeindeverband und die Kirchengemeinden entfallenden Anteils sowie das Verfahren für die Gewährung der Ausgleichszuschüsse an die leistungsschwachen Kirchengemeinden.

Über Einsprüche gegen die Veranlagung zur Kirchensteuer sowie über Anträge auf Stundung oder Erlass entscheidet der Vorstand oder der von ihm hierfür ein-

gesetzte Ausschuss nach Anhörung des zuständigen Kirchenvorstands bzw. Verbandsausschusses.

Kiel, den 30. Juni 1942.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Kinder.

Nr. C 3093 (Dez. I)

Vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Kiel, den 21. Oktober 1942.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Kinder.

Nr. C 3365 (Dez. III)

Nr. 79. Eingliederung der Kirchengemeinden Kiel-Holtenau und Kiel-Pries in die Propstei Kiel

U r k u n d e

über die Eingliederung der Kirchengemeinden Kiel-Holtenau und Kiel-Pries in die Propstei Kiel.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der Kirchenvertretungen der Kirchengemeinden Kiel-Holtenau und Kiel-Pries und nach beschlußmäßiger Stellungnahme der Synodalausschüsse in Eckernförde und Kiel in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteisynoden wird hierdurch angeordnet:

§ 1.

Die Kirchengemeinden Kiel-Holtenau und Kiel-Pries scheiden aus der Propstei Hütten aus und werden in die Propstei Kiel eingegliedert.

§ 2.

Diese Urkunde tritt mit dem 1. April 1943 in Kraft.
Kiel, den 9. Oktober 1942.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Kinder.

Nr. C 3108

Von staatsaufsichtswegen genehmigt.

Schleswig, den 12. Oktober 1942.

Der Regierungspräsident.

(L. S.) J. B. gez. Herrmann.

Vorstehende Urkunde wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

Kiel, den 22. Oktober 1942.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Kinder.

Nr. C 3364

Nr. 80. Verordnung über die Preisüberwachung und die Rechtsfolgen von Preisverstößen im Grundstücksverkehr. Vom 7. Juli 1942

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 887) wird verordnet:

§ 1

(1) Ein Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück gegen Entgelt zu übertragen, ist der Preisbehörde zur Prüfung vorzulegen. Auf Antrag eines Vertragsteils hat die Preisbehörde die Angemessenheit des Entgelts bereits vor Abschluß des Vertrags zu prüfen, wenn ihr ein zur Beurkundung geeigneter Vertragsentwurf vorgelegt wird.

(2) Ergibt sich für das Grundbuchamt (Grundbuchgericht) aus den ihm vorliegenden Unterlagen, daß die Übereignung auf einem Vertrag der im Abs. 1 bezeichneten Art beruht, so soll es den Erwerber nur eintragen, wenn eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Preisbehörde beigebracht worden ist. Als Unbedenklichkeitsbescheinigung der Preisbehörde ist auch ein Bescheid anzusehen, durch den eine Genehmigung nach der Grundstücksverkehrsbekanntmachung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 35), dem Gesetz über die Aufschließung von Bohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1246) oder der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 17. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 905) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 623) erteilt wird.

(3) Die Unbedenklichkeitsbescheinigung gilt gegebenenfalls als Bewilligung einer Ausnahme vom Preis-erhöhungsverbot.

§ 2

(1) Beanstandet die Preisbehörde das vereinbarte Entgelt, so ist der Vertrag nichtig.

(2) Es gilt jedoch das von der Preisbehörde als zulässig bezeichnete Entgelt als vereinbart,

1. wenn der Veräußerer sich dem Erwerber gegenüber mit diesem Entgelt einverstanden erklärt

oder

2. wenn der Erwerber oder ein Dritter als Rechtsnachfolger des Erwerbers im Grundbuch als Eigentümer eingetragen worden ist.

(3) Der Veräußerer ist zur Erteilung des Einverständnisses (Abs. 2 Nr. 1) verpflichtet, wenn die Verweigerung nach den besonderen Umständen des Falles gegen Treu und Glauben verstößen würde.

(4) Fordert der Erwerber den Veräußerer zur Erklärung des Einverständnisses auf, so gilt dieses als verweigert, wenn der Veräußerer es nicht innerhalb eines Monats nach dem Empfang der Aufforderung erteilt. Eine Klage auf Erteilung des Einverständnisses kann der Erwerber nur innerhalb eines Monats nach dem Ablauf dieser Frist oder nach dem Empfang einer vorher das Einverständnis verweigernden Erklärung des Veräußerers erheben.

(5) Die Einverständniserklärung des Veräußerers bedarf der öffentlichen Beglaubigung; die Kosten der Beglaubigung fallen dem Erwerber zur Last.

(6) Der im § 1 Abs. 2 vorgesehenen Beibringung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der Preisbehörde bedarf es nicht, wenn dem Grundbuchamt (Grundbuchgericht) nachgewiesen wird, daß der Veräußerer sich mit dem von der Preisbehörde zugelassenen Entgelt einverstanden erklärt hat.

§ 3

(1) Die Vorschriften des § 2 sind auf Verträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen worden sind, mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Der Veräußerer ist zur Erteilung des Einverständnisses (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) auch dann verpflichtet, wenn die Verweigerung, auch unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Veräußerers, für den Erwerber eine grob unbillige Härte bedeuten würde.
2. Die im § 2 Abs. 2 bezeichnete Rechtsfolge tritt im Falle der Nr. 2 nicht ein, wenn nach Eintragung des Erwerbers oder seines Rechtsnachfolgers, aber vor Inkrafttreten der Verordnung der Veräußerer oder ein Dritter als sein Rechtsnachfolger im Wege der Berichtigung oder Rechtsänderung als Eigentümer eingetragen worden ist.

(2) Die Rechtskraft gerichtlicher Urteile steht den Vorschriften des Abs. 1 nicht entgegen.

§ 4

Haben in einem nach dem Inkrafttreten des Preis-erhöhungsverbots geschlossenen Vertrag die Vertrags- teile in Täuschungsabsicht ein geringeres als das vereinbarte Entgelt beurkundet oder beurkunden lassen, so gilt, unbeschadet der Vorschriften des § 2 Abs. 2 und des § 3 Abs. 1, das beurkundete Entgelt als vereinbart.

§ 5

Eine Leistung, die das nach den Vorschriften des § 2 Abs. 2, des § 3 Abs. 1 oder des § 4 als vereinbart geltende Entgelt übersteigt, kann der Leistende nach den allgemeinen Vorschriften zurückfordern. § 817 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 1174 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht anzuwenden.

§ 6

Der Reichsminister der Justiz und der Reichskommissar für die Preisbildung werden ermächtigt, gemeinsam im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Reichsbehörden die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen und Zweifelsfragen im Verwaltungswege zu entscheiden.

§ 7

Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten. Sie tritt am 20. Juli 1942 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage werden die Verordnung zur Sicherung der Preisüberwachung bei Grundstücken vom 8. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I Seite 850) und die ihr entsprechenden Vorschriften aufgehoben.

Berlin, den 7. 7. 1942.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Bö r i n g
Reichsmarschall

Kiel, den 2. Oktober 1942.

Vorstehende Verordnung bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Finanzabteilung
Dr. Kinder.

Nr. 81. Landwirtschaftliche Berufs- genossenschaftsbeiträge

Der Leiter der Finanzabteilung
der
Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei Berlin,
m. d. B. d. G. b. Charlottenburg, 21. Sept. 1942
F IV 1703/42 Marschstr. 2

A b s c h r i f t

Aus dem Reichsministerialblatt der Landwirtschaftlichen Verwaltung
Nr. 14/1942 S. 330

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaftsbeiträge RdErl. d. RMFin.
vom 27. 3. 1942 - VI. 381 -

In Ausführung der Bestimmungen auf S. 92 der vorläufigen Dienstanweisung werden bei der Verpachtung von Streugrundstücken in einigen Regierungsbezirken die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaftsbeiträge in jedem Jahre von den verpachtenden Behörden an die Versicherungsträger bezahlt und sodann auf die einzelnen Pächter anteilig umgelegt und von ihnen eingezogen. Da es sich bei den umgelegten Beitragsanteilen um verhältnismäßig recht kleine Beträge handelt, verursacht bei größerem Streugrundbesitz dies Verfahren einen unverhältnismäßig großen Aufwand an Verwaltungsarbeit. Zur Verwaltungsvereinfachung erkläre ich mich damit einverstanden, daß hinfort gleichbleibende Durchschnittsbeträge jährlich mit den Pachtpreisen zur Abgeltung der von der verpachtenden Behörde bezahlten Berufsgenossenschaftsbeiträge erhoben werden. Mithin können die von den verpachtenden Behörden errechneten Durchschnittsbeträge der letzten Jahre den Pachtpreisen zugeschlagen und beide Beträge zusammen von den Pächtern zur Zahlung in den Viertel- oder Halbjahrsraten angefordert werden. Die einmal errechneten Durchschnittsbeträge gelten dann für die ganze laufende Pachtzeit. Bei Neuverpachtungen ist ein entsprechend neu ermittelter Durchschnittsbeitrag sofort dem Pachtpreis hinzuzusetzen.

Diese so umgelegten Genossenschaftsbeiträge sind nicht mehr gefondert zu buchen, sondern kommen in dem entsprechend berichtigten Pachtpreis zum Ausdruck. Pachtpreis und Anteil am Genossenschaftsbeitrag sind mithin in einer zusammengefaßten Summe zu buchen.

An die Preussischen Regierungspräsidenten (Landw. Abt.) außer Sigmaringen
— LwRMBl. S. 330 —

An die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen
und die bei ihnen gebildeten Finanzabteilungen.

Vorstehende Abschrift übersenden wir zur gefälligen
Kenntnisnahme.

gez. Dr. Cölle.

Kiel, den 2. Oktober 1942.

Vorstehenden Runderlaß bringen wir hiermit zur Kenntnis und Nachachtung für diejenigen Kirchengemeinden, in denen abweichend von den Richtlinien für die Verpachtung kirchlichen Grundbesitzes in Parzellen, Abschnitt II, Ziffer 2 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. 1938 Seite 67), die Berufsgenossenschaftsbeiträge von den Verpächtern getragen werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Finanzabteilung
Dr. Kinder.

Nr. C 3034 (Dez. I.)

Nr. 82. Bezüge der zum Wehrdienst ein- berufenen nichtbeamteten Gefolgschafts- mitglieder

Kiel, den 14. November 1942.

Wir nehmen Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 10. April 1940 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 44), vom 3. Februar 1941 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 9), vom 22. und 26. Januar 1942 sowie vom 10. März 1942 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 11, 12 und 21) und weisen darauf hin, daß die grundsätzlichen Erlasse des Reichsministers der Finanzen vom 26. August und 9. September 1939 teilweise geändert sind durch den Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 12. Juli 1942. Der Erlaß vom 9. September 1942 ist in unserer oben erwähnten Bekanntmachung vom 3. Februar 1941 enthalten. Der Ministerialerlaß vom 12. Juli 1942 - A 5401/2037 IV - hat folgenden Wortlaut:

1. Die in den beiden Erlassen näher bezeichneten Bezüge können an Gefolgschaftsmitglieder, die nach dem 31. Juli 1942 zum Wehrdienst einberufen werden, nur dann weiter gezahlt werden, wenn das Gefolgschaftsmitglied unmittelbar vor seiner Einberufung zum Wehrdienst ununterbrochen ein Jahr im öffentlichen Dienst beschäftigt war.

An Gefolgschaftsmitglieder, die nach dem 31. Juli 1942 zum Wehrdienst einberufen werden und noch nicht ein Jahr ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt waren, können die Dienstbezüge (Hinweis auf RMBl. 1939 S. 212 und 238) für so viel volle Monate oder Lohnzeiträume weiter gezahlt werden, als sie

unmittelbar vor der Einberufung zum Wehrdienst ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt waren.

2. Die Regelung unter Ziffer 1 gilt nur für verheiratete und ledige Gefolgschaftsmitglieder; die den verheirateten gemäß Nr. 10 der Durchführungsbestimmungen zum EWG vom 31. August 1939 in der Fassung vom 27. November 1939 gleichgestellt sind.
3. Allen übrigen ledigen Gefolgschaftsmitgliedern kann nur die Hälfte der Bezüge gemäß Ziffer 1 gezahlt werden.
4. Bei Gefolgschaftsmitgliedern, die vor dem 1. August 1942 zum Wehrdienst einberufen sind, bewendet es bei der bisherigen Regelung.
5. In Fällen, in denen Gefolgschaftsmitglieder vor Einberufung zum Wehrdienst durch eigenes Verschulden Anlaß zur Entlassung gaben, die Entlassung aber wegen Einberufung zum Wehrdienst nicht durchgeführt werden konnte, sind die Dienstbezüge während des Wehrdienstes nicht weiter zu zahlen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Kinder.

Nr. C 3689 (Dez. III)

Nr. 83. Landeskirchliche Frauenarbeit

Kiel, den 26. Oktober 1942.

Unter Bezugnahme auf die am 23. Juni 1942 erlassene Ordnung der landeskirchlichen Frauenarbeit - Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 43 - geben wir bekannt, daß als Leiterin Frau Martha Mestorff-Neumünster und als ehrenamtliche Mitglieder des landeskirchlichen Arbeitsausschusses Bischof i. R. D. Nordhorst-Kiel, Propst Hasselmann-Flensburg, Pastor Behrmann-Altona, Fräulein Brede-Kiel, Frau Scharti-Altona und Frau Magda Peterfen-Süderbrarup vom Landeskirchenamt berufen worden sind.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Kinder.

Nr. A 1494 (Dez. III)

Nr. 84. Ermittlung von Urkunden

Ich suche Geburtsort und Geburtszeit von Carl Rosenberg, evang., der in Schleswig-Holstein geboren sein soll. Seine Geburt muß in der Zeit zwischen 1830 und 1870 erfolgt sein. Er lebte 1878/79 als Meiereiverwalter in Ranten, Kr. Eßzen (Ostpr.). Für Ersteinsendung der Geburtsurkunde zahle ich 20,- RM.

Helmuth Schmidtke, Lehrer,

Zillwalde über Dt. Eylau (Westpr.).

Nr. A 1448 (Dez. VIII)

Dringend gesucht werden folgende Urkunden:

1. Frauurkunde Johann Zimm mit Johanna Dorothea Nielsen, ∞ vor 14. September 1840 (möglich zwischen 1820 bis 1840);
2. Geburtstaußschein Johanna Dorothea Nielsen, * zwischen 1797 bis 1820;
3. Frauurkunde der Eltern zu 2;
4. Frauurkunde des Schmiedes Johann Zimm mit Dorothea Friederichs, ∞ vor 11. November 1797.

Gegend um Hennstedt-Besselburen am wahrscheinlichsten. Ich zahle für jede Urkunde eine Sondergebühr von 10,- RM und bitte um baldige Nachnahmezusendung.

Ernst Bährecke,

Danzig-Bangfuhr, Marienstraße 21.

Nr. A 1392 (Dez. VIII)

Personalien

Für Führer und Volk fiel:

Leutnant z. See Erich Koos, Inh. des E.K. II. Klasse (Sohn des verstorbenen Pastors Johannes Koos, zuletzt in Sehestedt);

Kriegsfreiwilliger Helmuth Kröger, Funkgefreiter einer Stabsbatterie in einem Panzer-Artillerie-Regimt. (Sohn des Pfarrverwesers Arnold Kröger, Brunsbüttelkoog) verstarb an den Folgen seiner im Osten erlittenen Verwundung. - Inh. des E.K. II. Klasse und des Verwundetenabzeichens in Schwarz.

Kriegsauszeichnungen erhielten:

Pastor Walter Lötje-Neuenbroof, Unteroffizier in einem Inf.-Regiment - EK. II. Klasse;

Pastor Ewald Krüger-Groß-Grönau, Leutnant in einem Inf.-Regiment - EK. I. und II. Klasse;

Pastor Detlef Niebuhr-Plön, Wachtmeister in einem Artillerie-Regiment - EK. II. Klasse;

Oberarzt in einem Inf.-Regiment Hans Harro Niebuhr - EK. I. Klasse;

Feldwebel in einem Eisenbahnregiment, 3. St. Regie-rungsbaurat in Riga Wulf Niebuhr - Kriegsverdienstkreuz I. Klasse (Söhne des Pastors i. N. Hermann Niebuhr in Hamburg-Groß-Flottbek);

Pastor Carl Friedrich Jaeger-Bad Segeberg, 3. St. Divisionspfarrer im Osten - Inf.-Sturmabzeichen;

Gefreiter bei der Luftwaffe Franz Schick, Angestellter der Kirchengemeinde Neumünster - Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern.

Die II. theologische Prüfung (Notprüfung) hat bestanden Alfred Schürmann aus Isehoe;

Die II. theologische Prüfung hat bestanden Heinz Abraham aus Kendsburg.

Ordiniert:

am 25. Oktober 1942 die Pfarramtskandidaten Siegfried Hansen und Alfred Schürmann für den landeskirchlichen Hilfsdienst.

Berufen:

der Pastor Hans Fölster in Pinneberg mit Wirkung vom 1. Oktober 1942 ab in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pinneberg;

der Pastor Johannes Diederichsen, 3. St. bei der Wehrmacht, mit Wirkung vom 1. Oktober 1942 in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Adelby (Mürwik);

der Pastor Bernhard Theilig, 3. St. bei der Wehrmacht, mit Wirkung vom 1. Oktober 1942 in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neuendorf;

der Pastor Herbert Köhnke, 3. St. bei der Wehrmacht, mit Wirkung vom 1. Oktober 1942 in die

4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kellinghusen, Lockstedter Lager;

der Pastor Friedrich August Brandt, 3. St. bei der Wehrmacht, mit Wirkung vom 1. Oktober 1942 in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldenswort;

der Pastor Ernst Friedrich Munkel, 3. St. bei der Wehrmacht, mit Wirkung vom 1. Oktober 1942 in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nicolai auf Föhr;

der Pastor Herbert Pefefe, 3. St. bei der Wehrmacht, mit Wirkung vom 1. Oktober 1942 in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neufkirchen (Propstei Südtondern);

der Hilfsgeistliche, Pastor Oskar Maeder, 3. St. bei der Wehrmacht, mit Wirkung vom 1. Oktober 1942 in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lindholm;

der Hilfsgeistliche, Pastor Peter Rjer, 3. St. bei der Wehrmacht, mit Wirkung vom 1. Oktober 1942 in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neuenkirchen in Dithm.;

der Hilfsgeistliche, Pastor Reinhard Kunau, 3. St. bei der Wehrmacht, mit Wirkung vom 1. Oktober 1942 in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neuenkirchen (Propstei Münsterdorf);

der Hilfsgeistliche, Pastor Alfred Fürst, 3. St. bei der Wehrmacht, mit Wirkung vom 1. Oktober 1942 in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Droschlag;

der Hilfsgeistliche, Pastor Hermann Meier, 3. St. bei der Wehrmacht, mit Wirkung vom 1. Oktober 1942 in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Borby;

der Hilfsgeistliche, Pastor Karl Heinz Hempel, 3. St. bei der Wehrmacht, mit Wirkung vom 1. Oktober 1942 in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hörnerkirchen;

der Pfarramtskandidat, Pastor Alois Baier, 3. St. bei der Wehrmacht, mit Wirkung vom 1. Oktober 1942 in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wellingsbüttel;

der Pfarramtskandidat Hans Neibhardt, 3. St. bei der Wehrmacht, mit Wirkung vom 1. Oktober 1942 in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hohenwestedt;

der Pfarramtskandidat Gerb Juhl, z. Zt. bei der Wehrmacht, mit Wirkung vom 1. Oktober 1942 in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kappeln;

der Hilfsgeistliche, Pastor Friedrich Karl Tode, z. Zt. bei der Wehrmacht, mit Wirkung vom 1. Oktober 1942 in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wänderup;

sämtlich unter Vorbehalt einer anderweitigen Verwendung nach Beendigung des Krieges.

Gestorben:

am 30. September 1942 Pastor i. R. Wilhelm Giese in Staffstedt. Der Verstorbene war zuletzt

vom 25. Juni 1893 bis zu seiner am 1. Oktober 1926 erfolgten Zuruhesetzung Pastor der Kirchengemeinde Bordesholm;

am 15. Oktober 1942 Pastor i. R. Friedrich Peters in Krempe. Der Verstorbene war zuletzt vom 15. März 1896 bis zu seiner am 1. November 1933 erfolgten Zuruhesetzung Pastor der Kirchengemeinde Krempe;

am 20. Oktober 1942 Pastor i. R. Christian Braren in Hamburg-Kahlstedt. Der Verstorbene war zuletzt vom 1. September 1912 bis zu seiner am 1. Oktober 1934 erfolgten Zuruhesetzung Pastor der Kirchengemeinde Alt-Kahlstedt.

Seite 94
(Leerseite)